

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/045de728-699a-3a90-b8a7-a6c2d47f7715>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 19 BGV C24 - Verwendung von Sprengschnüren mit Sprengzündern

- (1) Es dürfen nur Sprengschnüre verwendet werden, die gewährleisten, dass die Sprengladungen gezündet werden. Ist dies nicht der Fall, sind Verstärkungsladungen einzubringen.
- (2) Sprengschnüre dürfen nicht geknickt, in Schlingen oder über Kreuz gelegt werden.
- (3) Sprengschnüre sind miteinander, mit Sprengzündern und mit Sprengverzögerern so zu verbinden, dass eine einwandfreie Detonationsübertragung gewährleistet ist.
- (4) Sprengschnurenden und Verbindungsstellen von Sprengschnüren sind an feuchten Sprengstellen gegen Eindringen von Wasser zu schützen.
- (5) Sprengschnüre und Sprengverzögerer dürfen nicht so gelegt werden, dass ihre Verbindungsstellen im Wasser liegen.
- (6) Verbindungsstellen zwischen Sprengschnüren und Sprengzündern bzw. Sprengverzögerern sind bei Steinfallgefahr gegen Beschädigung zu schützen.

